HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 34 **MONTAG, DEN 19. JULI** **2004**

Tag	Inhalt	Seite
30. 6. 2004	Sechste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen des Bezirksamtes Eimsbüttel	321
2. 7. 2004	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife 223-1-19	322
2. 7. 2004	Verordnung über den Bebauungsplan Rahlstedt 100	323
6. 7. 2004	Verordnung über Zulassungszahlen für die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg 221-6-16	325
7. 7. 2004	Verordnung über den Bebauungsplan Volksdorf 41	326
9. 7. 2004	Fünfte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung-Studienplätze 221-6-1	327
13. 7. 2004	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Überwachung haustechnischer Anlagen 2131-1-11	328

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Sechste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen des Bezirksamtes Eimsbüttel

Vom 30. Juni 2004

Auf Grund von § 14 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 745) in Verbindung mit § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), geändert am 23. September 2003 (HmbGVBl. S. 477), wird verordnet:

§ 1

„Stadtteilfest Eidelstedt“, „Stadtteilfest Niendorf Nord“, „Kunstmeile Osterstraße“

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 5. September 2004, aus Anlass der Veranstaltungen „Stadtteilfest Eidelstedt“, „Stadtteilfest Niendorf Nord“ und „Kunstmeile Osterstraße“ in der Zeit von 11 Uhr bis 16 Uhr geöffnet sein.

(2) Die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1 wird gemäß § 14 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über den Ladenschluss auf den Bezirksamtsbereich Eimsbüttel beschränkt.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), geändert am 23. September 2003 (HmbGVBl. S. 477), bleibt unberührt.

Hamburg, den 30. Juni 2004.

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

Vom 2. Juli 2004

Auf Grund von § 17 Absatz 4 Satz 3, § 26 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 4, § 42 Absatz 5, § 44 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 3 sowie § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 18. Februar 2004 (HmbGVBl. S. 67, 68), und § 1 Nummern 4, 13, 15, 16 und 17 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 9. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 580) wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife vom 22. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 275) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im Eintrag zu § 35 folgende Textstelle angefügt:

   " ‚Schulwechsel".

2. § 11 wird wie folgt geändert:

2.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) In Abgangs- und Abschlusszeugnissen werden die Noten in Worten ausgeschrieben oder die Punktzahlen angegeben; in Halbjahres- und Jahreszeugnissen können die Noten als Ziffern angegeben werden."

2.2 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

2.2.1 In Satz 2 werden die Wörter „Ausfertigungen des" gestrichen und es werden hinter das Wort „unterschrieben" die Wörter „und mit dem Schulstempel versehen" eingefügt.

2.2.2 In Satz 3 werden die Wörter „Ausfertigungen der" und das Wort „jeweils" gestrichen.

2.3 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

2.3.1 In Satz 1 werden die Wörter „Beide Ausfertigungen" durch die Wörter „Die Zeugnisse" ersetzt.

2.3.2 In Satz 2 werden die Wörter „einer der Ausfertigungen" durch die Wörter „der beigefügten Ablichtung" ersetzt.

2.3.3 In Satz 4 wird das Wort „Ausfertigung" durch das Wort „Ablichtung" ersetzt.

2.3.4 In Satz 5 werden hinter dem Wort „Sie" die Wörter „ist mit einem Schulstempel zu versehen und" eingefügt.

3. In § 25 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „zum vierten" jeweils durch die Wörter „einschließlich dritten" ersetzt.

4. In § 35 Absatz 1 werden hinter Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

   „Ist mit dem Übergang ein Schul- oder Schulformwechsel verbunden, so ist dieser nur zu Beginn eines Schuljahres und im Rahmen der vorhandenen Aufnahmekapazität zulässig. In Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde den Übergang zu einem anderen Zeitpunkt genehmigen."

5. § 39 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

5.1 In Satz 2 werden die Wörter „und die Seminarkurse" gestrichen.

5.2 In Satz 3 wird hinter dem Wort „Unterrichtsprojekte" das Wort „und" durch ein Komma ersetzt und es werden hinter dem Wort „Ergänzungskurse" die Wörter „und Seminarkurse" eingefügt.

6. In § 41 Absatz 3 Satz 1 wird hinter dem Wort „Mathematik" die Textstelle „ , Biologie" eingefügt.

7. In § 55 Absatz 3 Satz 1 wird hinter dem Wort „Mathematik" die Textstelle „ , Biologie" eingefügt.

8. § 73 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

8.1 Nummer 5 wird aufgehoben.

8.2 Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.

9. In § 81 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „und" durch ein Komma ersetzt und es werden hinter dem Wort „Mathematik" die Wörter „und im Fach Biologie" eingefügt.

10. In § 99 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „drei" durch das Wort „zwei" ersetzt.

11. In § 102 Absatz 1 Satz 3 wird die Textstelle „im Schuljahr 2004/2005" durch die Textstelle „in den Schuljahren 2004/2005 bis einschließlich 2008/2009" ersetzt.

Hamburg, den 2. Juli 2004.

Die Behörde für Bildung und Sport

Verordnung über den Bebauungsplan Rahlstedt 100

Vom 2. Juli 2004

Auf Grund von § 10 und § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 833), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), § 81 Absatz 1 Nummer 6 der Hamburgischen Bauordnung vom 1. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 183), zuletzt geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 347, 353), § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 347, 353), Artikel 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Senats zur Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Gesetzen über Bebauungs- und Landschaftspläne und zur Weiterübertragung dieser Ermächtigung vom 11. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 215, 216, 223), Artikel 3 des Gesetzes über die Zustimmung der Bezirksversammlung zur Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Gesetzen über Bebauungs- und Landschaftsplänen vom 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 494, 495, 502), geändert am 1. Dezember 1997 (HmbGVBl. S. 524), sowie § 1 Absatz 2, § 2 Satz 1 Nummer 2, § 3 Absatz 2 und § 4 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rahlstedt 100 für den Geltungsbereich des Ortskerns Meiendorf, beiderseits Meiendorfer Straße und Dassauweg bis zum Stellmoorer Quellfluß (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Meiendorfer Straße – Saseler Straße – Nordgrenze des Flurstücks 3062, West- und Nordgrenze des Flurstücks 3412, Nordgrenzen der Flurstücke 3413 und 1794, über das Flurstück 1810 (Lofotenstraße), Nordgrenze des Flurstücks 5363 (alt: 4383), Westgrenzen der Flurstücke 1796 und 1797, Nordgrenzen der Flurstücke 1797 bis 1799 der Gemarkung Meiendorf – Grönlander Damm – Meiendorfer Straße – Ostgrenzen der Flurstücke 1448 und 1450, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 5280, Nordwestgrenzen der Flurstücke 1452, 5444, 5418 und 5419, Nordwest- und Nordostgrenze des Flurstücks 5420, Nordost- und Südgrenze des Flurstücks 5444 der Gemarkung Meiendorf – Dassauweg – Südgrenze des Flurstücks 5262 (Stellmoorer Quellfluß) der Gemarkung Meiendorf – Gastkamp – über das Flurstück 3042, Südwestgrenze des Flurstücks 3042 der Gemarkung Meiendorf.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
   a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
   b) Mängel der Abwägung,

   wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs als „Erhaltungsbereiche“ bezeichneten Gebieten bedürfen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen einer Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach der Baufreistellungsverordnung vom 5. Januar 1988 (HmbGVBl. S. 1), zuletzt geändert am 21. Januar 1997 (HmbGVBl. S. 10, 11), in der jeweils geltenden Fassung eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang

mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

2. Im Mischgebiet sind in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind, Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeiten dienen, sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, unzulässig. In den übrigen Teilen des Mischgebiets werden Ausnahmen für die in Satz 1 genannten Einrichtungen ausgeschlossen.
3. Stellplätze und Garagen sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Grundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
4. Auf Stellplatzanlagen ist nach jedem vierten Stellplatz ein Baum zu pflanzen.
5. Tiefgaragen sind mit einem mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen.
6. Auf den Flurstücken 5367, 5477 und 5478 (alt: 5190 und 5191) der Gemarkung Meiendorf sind auf den festgesetzten Flächen für Stellplätze Carports sowie Garagen unzulässig.
7. Für die Erschließung der Flurstücke 5444 und 5445 (alt: 5139) der Gemarkung Meiendorf sind noch weitere örtliche Verkehrsflächen erforderlich. Ihre genaue Lage bestimmt sich nach der beabsichtigten Bebauung. Sie werden gemäß § 125 Absatz 2 des Baugesetzbuchs hergestellt.
8. Im reinen Wohngebiet sind auf den mit „(A)“ bezeichneten Flächen nur einseitig geneigte Dächer mit einer Neigung bis 15 Grad zulässig.
9. Entlang der Meiendorfer Straße sind in den Wohngebieten die Wohn- und Schlafräume sowie in den Mischgebieten die Aufenthaltsräume durch geeignete Grundrissgestaltung den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung der in Satz 1 genannten Räume an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muss für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.
10. Die Außenwände der Gebäude sind in hellem Putz auszuführen oder mit rotem bis rotbuntem Klinker zu verblenden; in den Erhaltungsbereichen ist eine Kombination von Putz und Klinker zulässig.
11. Für die zu pflanzenden und zu erhaltenden Bäume und Sträucher sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Für festgesetzte Anpflanzungen sind standortgerechte einheimische Laubbäume und Sträucher zu verwenden. Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Im Kronenbereich der zu pflanzenden und zu erhaltenden Bäume ist eine Vegetationsfläche von mindestens 12 m² je Baum anzulegen und mit standortgerechten Pflanzen zu begrünen. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich dieser Bäume unzulässig.
12. Auf den privaten Grundstücksflächen sind Fahr- und Gehwege sowie Stellplätze, mit Ausnahme der Stellplatzanlagen auf den Flurstücken 4150 und 4384 der Gemarkung Meiendorf, in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
13. Bauliche und technische Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Absenkung des vegetationsverfügbaren Grundwasserspiegels beziehungsweise zu Staunässe führen, sind unzulässig.
14. Die mit „1“ und „2“ bezeichneten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden den mit „(A)“ bezeichneten Wohngebieten für Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 2. Juli 2004.

Das Bezirksamt Wandsbek

Verordnung über Zulassungszahlen für die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg

Vom 6. Juli 2004

Auf Grund von Artikel 5 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 115), geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171, 200), und der Weiterübertragungsverordnung-Studienplätze vom 10. Oktober 2000 (HmbGVBl. S. 299) wird verordnet:

§ 1

Wintersemester 2004/2005

Für die Zulassung nach der Zulassungsverordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg vom 26. September 2001 (HmbGVBl. S. 413) werden zum Wintersemester 2004/2005 die folgenden Zulassungszahlen festgesetzt:

1.	Maschinenbau	129
2.	Produktionstechnik und -management	91
3.	Informations- und Elektrotechnik	132
4.	Technische Informatik (Bachelor)	49
5.	Informatik (Bachelor)	48
6.	Information Engineering (Bachelor)	42
7.	Fahrzeugbau	122
8.	Flugzeugbau	58
9.	Medientechnik	69
10.	Architektur (Bachelor)	106
11.	Bauingenieurwesen	90
12.	Medizintechnik	23
13.	Umwelttechnik	29
14.	Biotechnologie	25
15.	Verfahrenstechnik	20
16.	Biomedical Engineering (Bachelor)	19
17.	Environmental Engineering (Bachelor)	19
18.	Bioprocess Engineering (Bachelor)	19
19.	Process Engineering (Bachelor)	15
20.	Sozialpädagogik	227
21.	Bibliotheks- und Informationsmanagement	35
22.	Medien und Information (bisher Mediendokumentation)	41
23.	Ökotrophologie	46
24.	Technische Betriebswirtschaftslehre	77
25.	Außenwirtschaft/Internationales Management	37
26.	Wirtschaftsingenieur (Hochschulübergreifender Studiengang)	155.

§ 2

Sommersemester 2005

(1) Für die Zulassung nach der Zulassungsverordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg werden zum Sommersemester 2005 die folgenden Zulassungszahlen festgesetzt:

1.	Maschinenbau	86
2.	Produktionstechnik und -management	61
3.	Informations- und Elektrotechnik	88
4.	Technische Informatik (Bachelor)	44
5.	Informatik (Bachelor)	43
6.	Fahrzeugbau	62
7.	Flugzeugbau	30
8.	Medientechnik	69
9.	Bauingenieurwesen	84
10.	Medizintechnik	20
11.	Umwelttechnik	26
12.	Biotechnologie	20
13.	Verfahrenstechnik	18
14.	Biomedical Engineering (Bachelor)	16
15.	Environmental Engineering (Bachelor)	16
16.	Bioprocess Engineering (Bachelor)	16
17.	Process Engineering (Bachelor)	11
18.	Bibliotheks- und Informationsmanagement	31
19.	Illustration und Kommunikationsdesign	80
20.	Textil-, Mode- und Kostümdesign	46
21.	Bekleidungstechnik	25
22.	Ökotrophologie	41
23.	Technische Betriebswirtschaftslehre	36
24.	Außenwirtschaft/Internationales Management	36
25.	Wirtschaftsingenieur (Hochschulübergreifender Studiengang)	87
26.	Pflege	40
27.	Gesundheit	31.

(2) Soweit bei der Zulassung zum Wintersemester 2004/2005 in einem der in Absatz 1 aufgeführten Studiengänge Studienplätze frei geblieben sind oder die Zulassungszahl überschritten worden ist, erhöht oder erniedrigt sich die Zulassungszahl um die entsprechende Zahl der Studienplätze.

Hamburg, den 6. Juli 2004.

Die Behörde für Wissenschaft und Gesundheit

Verordnung über den Bebauungsplan Volksdorf 41

Vom 7. Juli 2004

Auf Grund von § 10 und § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), § 81 Absatz 1 Nummer 6 der Hamburgischen Bauordnung vom 1. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 183), zuletzt geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 347, 353), § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 347, 353), sowie § 1 Absatz 2, § 2 Satz 1 Nummer 2, § 3 Absatz 2 und § 4 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Volksdorf 41 für den Geltungsbereich südlich und nördlich der Schemmannstraße und östlich der Straße Haselkamp (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 525) wird festgestellt:

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Haselkamp – Schemmannstraße – Westgrenze des Flurstücks 6464, West- und Nordgrenze des Flurstücks 1857, über die Flurstücke 6166 (Klosterwisch) und 61, Nordgrenze des Flurstücks 6157, über das Flurstück 57, Westgrenzen der Flurstücke 5336 und 2061 der Gemarkung Volksdorf – Saseler Weg – Ostgrenze des Flurstücks 2061, Ost- und Nordgrenzen des Flurstücks 5336 der Gemarkung Volksdorf – Schemmannstraße – Ost- und Südgrenze des Flurstücks 14, Südgrenzen der Flurstücke 6600, 6569, 3072, 2125, 1703, 228, 992 und 1661, über das Flurstück 2879 (Dickichtweg), Südgrenzen der Flurstücke 15, 3353, 4414, 277, 279, 897, 6791, 1640 und 1031, Ostgrenzen der Flurstücke 1672 und 1674 der Gemarkung Volksdorf – Diekkamp.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim Bezirksamt Wandsbek während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
   a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
   b) Mängel der Abwägung,

   wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs als „Erhaltungsbereich“ bezeichneten Gebieten bedürfen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen einer Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach der Baufreistellungsverordnung vom 5. Januar 1988 (HmbGVBl. S. 1), zuletzt geändert am 21. Januar 1997 (HmbGVBl. S. 10, 11), in der jeweils geltenden Fassung eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung und zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.
2. Auf den mit „(A)“ bezeichneten Flächen der Wohngebiete ist das abfließende Niederschlagswasser, soweit es nicht versickert beziehungsweise in Speichereinrichtungen oder Brauchwasseranlagen gesammelt wird, in Gräben und Mulden abzuleiten, sofern ein offenes Entwässerungssystem vorhanden ist.
3. Bauliche Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Absenkung des vegetationsverfügbaren Grundwasserspiegels beziehungsweise zu Staunässe führen, sind unzulässig.
4. Auf den privaten Grundstücksflächen sind Fahr- und Gehwege sowie Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem

Aufbau herzustellen. Bei der Berechnung der überbaubaren Grundfläche bleiben derartig hergestellte Flächen unberücksichtigt.

5. Stellplätze, Carports und Garagen sind auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht beeinträchtigt werden. Dachflächen von Carports und Garagen sind auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen zu begrünen.

6. Auf Stellplatzanlagen ist für je vier Stellplätze ein großkroniger Baum zu pflanzen.

7. Tiefgaragen sind mit einem mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen. Auf den in Satz 1 beschriebenen Aufbau kann auf den überbaubaren Teilen von Baugrundstücken verzichtet werden, wenn die Dächer der Tiefgaragen als Terrassen genutzt werden.

8. Für die zu erhaltenden und anzupflanzenden Gehölze sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen und Flächen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Bereich der festgesetzten Bäume und Sträucher unzulässig.

9. Für zu pflanzende Bäume und Sträucher sind einheimische, standortgerechte Laubholzarten zu verwenden. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, kleinkronige Bäume einen Stammumfang von mindestens 14 cm, jeweils in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Im Kronenbereich jedes großkronigen Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m^2 anzulegen und zu begrünen.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 7. Juli 2004.

Das Bezirksamt Wandsbek

Fünfte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung-Studienplätze

Vom 9. Juli 2004

Auf Grund von Artikel 16 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 und von Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 117, 115), geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171, 200), sowie auf Grund der Weiterübertragungsverordnung-Studienplätze vom 10. Oktober 2000 (HmbGVBl. S. 299) wird verordnet:

§ 1

Die Vergabeverordnung-Studienplätze vom 13. Oktober 2000 (HmbGVBl. S. 300), zuletzt geändert am 4. August 2003 (HmbGVBl. S. 412), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Die von der jährlichen Aufnahmekapazität auf die Quote nach Satz 1 entfallenden Studienplätze können zu einem Zulassungstermin (Wintersemester oder Sommersemester) vergeben werden; § 2 Nummer 1 bleibt unberührt.“

2. In § 12 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Die von der jährlichen Aufnahmekapazität auf die Quote nach Satz 1 Nummer 1 entfallenden Studienplätze können zu einem Zulassungstermin (Wintersemester oder Sommersemester) vergeben werden: § 2 Nummer 1 bleibt unberührt.“

3. In § 17 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 wird die Textstelle „wenn damit vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ein berufsqualifizierender Abschluss außerhalb der Hochschule erlangt worden ist“ durch die Textstelle „wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Juli 2007 erworben worden und vor ihrem Erwerb ein berufsqualifizierender Abschluss außerhalb der Hochschule erlangt worden ist“ ersetzt.

4. In Anlage 3 Absatz 12 Satz 2 wird die Textstelle „14. Februar 1996“ durch die Textstelle „11. Dezember 2002“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2004/2005.

Hamburg, den 9. Juli 2004.

Die Behörde für Wissenschaft und Gesundheit

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Überwachung haustechnischer Anlagen

Vom 13. Juli 2004

Auf Grund von § 81 Absatz 3 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 1. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 183), zuletzt geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 347, 353), wird verordnet:

In der Anlage der Verordnung über die Überwachung haustechnischer Anlagen vom 13. November 1984 (HmbGVBl. S. 227), zuletzt geändert am 11. September 2001 (HmbGVBl. S. 337, 339, 384), wird in der Spalte „vor der Inbetriebnahme und Wiederinbetriebnahme“ in den Nummern 1.1.6, 2.1.5, 3.1.5 und 4.1.7 jeweils das Wort „nein“ durch das Wort „ja“ ersetzt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 13. Juli 2004.

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 72,– EUR. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,25 EUR (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.